

Stellungnahme

einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der BAGüS und der kommunalen Spitzenbände zu den Auswirkungen eines neuen Begutachtungsassessments in der Pflege auf die Begutachtung und Hilfeplanung in der Behindertenhilfe¹

1. Vorbemerkung

Der Beirat beim BMG zur Entwicklung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs diskutiert ein neues Begutachtungsassessment (NBA), mit welchem künftig die Pflegestufen in der Pflegeversicherung unter Berücksichtigung eines neuen umfassenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs gebildet werden sollen.

In der Diskussion zeigt sich, dass ein neuer umfassender Pflegebegriff auch Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe hat, womit sich der Beirat und verschiedene Fachgremien, so z.B. der Deutsche Verein, beschäftigt haben.

In der Diskussion um die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird mehr und mehr die Hoffnung geknüpft, dass künftig eine einheitliche Erfassung des Hilfe- und Pflegebedarfs der nach Leistungen nachfragenden Personen möglich sein soll, um Doppelbegutachtungen und –untersuchungen zu vermeiden.

In der Diskussion hierüber wird, insbesondere von den Trägern der Sozialhilfe und ihren Verbänden und den Behindertenverbänden angezweifelt, dass das NBA so angelegt ist, dass es auch den individuellen Hilfebedarf behinderter pflegebedürftiger Menschen, die Eingliederungshilfeleistungen beantragen, vollständig abbildet.

DLT, DST und BAGüS hatten daher verabredet, diese Frage mit Eingliederungshilfe-Praktikern zu erörtern und hierzu eine Stellungnahme zu erarbeiten.

2. Arbeitsauftrag

BAGüS, DLT und DST haben Ende August dieses Jahres verschiedene ausgewählte Mitglieder gebeten, das im Beirat zur Erprobung verabschiedete NBA hinsichtlich seiner Geeignetheit in Hilfeplanverfahren der Eingliederungshilfe zu untersuchen und zu bewerten.

Dazu wurden folgende Fragen vorgegeben:

1. Ist das NBA in der Pflege auch für das Bedarfsfeststellungsverfahren der Eingliederungshilfe im Einzelfall verwendbar und liefert es hilfreiche Informationen zur Feststellung des individuellen Bedarfs?
2. Sind die Informationen aus diesem Verfahren für die Beurteilung von Einzelfällen in der Eingliederungshilfe umfassend, wird also der spezifische Bedarf behinderter Menschen ausreichend und vollständig abgebildet?
3. Ist dies nicht der Fall, benötigt der Hilfeplaner in der Eingliederungshilfe andere oder zusätzliche Informationen, welcher Art sind diese und ist dafür eine zweite Begutachtung erforderlich?

Stellungnahmen zu diesen Fragen sind eingegangen von:

¹ Soweit in der männlichen Form Begriffe verwandt werden, sind sie gleichberechtigt in der weiblichen Form zu verstehen.

- Bezirk Mittelfranken, Ansbach
- Stadtverwaltung Dortmund
- Landkreis Esslingen
- Senatsverwaltung für Soziales Hamburg
- Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel
- Stadtverwaltung Kiel
- Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Stadtverwaltung Köln
- Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig
- Stadtverwaltung Magdeburg
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Prignitz
- Koordinierungsstelle soziale Hilfe der schleswig-holsteinischen Landkreise

3. Workshop

Die Stellungnahmen wurden in einem Workshop am 26.9.2008 in der Geschäftsstelle des DLT erörtert.

An diesem Workshop nahmen teil: [alphabetische Reihenfolge?]

- | | |
|------------------------------|----------------|
| • Frau Arwanitakis, | Ansbach |
| • Herr Süßhardt, | Dortmund |
| • Frau Dr. During, | Hamburg |
| • Frau Daume, Herr Jakoby | Kassel |
| • Herr Dr. Schuldes | Köln (LVR) |
| • Frau Friedrich, | Köln |
| • Frau Heinze, Herr Pätzold, | Leipzig |
| • Herr Lukas-Nülle | Osnabrück |
| sowie | |
| • Frau Dr. Bastians-Osthaus | DST, Berlin |
| • Frau Dr. Vorholz | DLT, Berlin |
| • Herr Finke | BAGüS, Münster |

4. Beratung und Ergebnisse des Workshops

Nach einer grundsätzlichen Aussprache erfolgte die Erörterung der gestellten Fragen. Die Bewertung bzw. Ergebnisse können wie folgt zusammen gefasst werden:

zu Frage 1: *Ist das NBA in der Pflege auch für das Bedarfsfeststellungsverfahren der Eingliederungshilfe im Einzelfall verwendbar und liefert es hilfreiche Informationen zur Feststellung des individuellen Bedarfs?*

Das NBA ist in seiner vorliegenden Fassung grundsätzlich dazu geeignet, zweckmäßige und hilfreiche Informationen für die Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe zu liefern.

Dabei orientiert sich das NBA mit seiner modularen Struktur weitgehend an den Lebensbereichen/-feldern der ICF. Dies gilt gleichermaßen für bereits eingesetzte vergleichbare Verfahren (z.B. HMB-W).

Einschränkend ist festzuhalten, dass es sich bei dem NBA vorrangig um ein Instrument zur Erfassung der akuten (Pflege- und/oder Hilfe-)Bedürftigkeit handelt,

welches primär zum Ziel hat, Pflegestufen (vergleichbar Bedarfsgruppen nach dem SGB XII) zu bilden.

Eine über die Grundinformationen zur Bedürftigkeit, also eine aktuelle Situation zum Zeitpunkt des Assessments hinausgehende Feststellung zu einem mehr oder weniger komplexen Bedarf, ist in der vorliegenden Fassung des NBA nur mit entsprechenden Ergänzungen möglich. Eine zielorientierte Hilfeplanung bedarf weiterer spezifischer Informationen um eine längerfristige und qualitativ wie auch quantitativ sichere Aussage zum Bedarf im Einzelfall zuzulassen.

Das NBA stellt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen rein defizitär orientierten MDK-Begutachtung dar. Positiv ist zu bewerten, dass durch die Erfassung von Selbständigkeitsgraden im Rahmen des NBA eine grundsätzlich kompetenzorientierte Betrachtungsweise verfolgt wird. Damit wird eine einseitige und defizitorientierte Betrachtung und Beschreibung vermieden.

Bei der quantitativen Bewertung von Selbständigkeitsgraden und dem ggf daraus resultierenden Bedarf an personeller Unterstützung erfolgt mit dem NBA für die Pflegeversicherung eine Abkehr von der Zeitbasierung.

Bei dem NBA erfolgt – wie auch beim HMB-W - die quantitative Bewertung über Punktwerte. Neben der Struktur der Skalierung (NBA = 0-1-2-3/HMB-W = A-B-C-D) stimmen bei beiden Instrumenten auch die Kriterien für eine Punktbewertung im Ansatz überein. Eine Übereinstimmung besteht damit auch im Vergleich zu den Beurteilungsmerkmalen der ICF. Diese Einschätzung ist unabhängig davon, ob die Punkteskala aufgrund der Ergebnisse des laufenden Pre-Testes noch angepasst oder verändert wird.

Die Bewertung gilt auch für die Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs einer Problematik, soweit es z. B. zur Klärung von Schweregraden und Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf den verschiedenen Ebenen dient. Hier wird also ein Verfahren gewählt, das der ICF-Checkliste verwandt ist.

zu Frage 2: *Sind die Informationen aus diesem Verfahren für die Beurteilung von Einzelfällen in der Eingliederungshilfe umfassend, wird also der spezifische Bedarf behinderter Menschen ausreichend und vollständig abgebildet?*

Kompetenzen und Ressourcen sind in vielen Bereichen noch nicht in ausreichendem Maße dargestellt (z.B. Fähigkeit bei der Haushaltsführung, Aktivitäten).

Für einzelne Gruppen von Leistungsberechtigten sind außerdem aufgrund einer spezifischen Problemlage ergänzende Informationen erforderlich. Dies betrifft z. B. Menschen mit besonderen/auffälligen Verhaltensweisen, bei besonderen Formen der Beeinträchtigung von Kommunikation und Orientierung sowie bei der Beschreibung von Beeinträchtigungen der Aktivitäten im Zusammenhang mit einer seelischen Behinderung oder eine Abhängigkeitserkrankung.

Über Iteminhalte hinaus ist eine differenzierte Beschreibung der individuellen Situation zur Erfassung einer Bedarfslage erforderlich. Dabei unterscheidet sich das NBA jedoch nicht von anderen Instrumenten zur Erfassung komplexer Sachverhalte.

zu Frage 3 *Ist dies nicht der Fall, benötigt der Hilfeplaner in der Eingliederungshilfe andere oder zusätzliche Informationen, welcher Art sind diese und ist dafür eine zweite Begutachtung erforderlich?*

Über die Informationen aus dem NBA hinaus ist es notwendig, die für eine zielorientierte Hilfeplanung (Teilhabeplanung) erforderlichen qualitativen Fragen, also die Ziele der Eingliederungshilfeleistung, ihre Wirksamkeit, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten, zu klären.

In der vorliegenden Form werden durch das NBA zwar gute Informationen für eine komplexe Teilhabeplanung geliefert. Weitere Informationen, die auch den Anforderungen an einen Gesamtplan gerecht werden können, sind aber zusätzlich in geeigneter Form zu ermitteln. Eine zweite Begutachtung ist nicht immer zwingend erforderlich, sondern die erforderlichen Erkenntnisse können auch vom Hilfeplaner im Hilfeplanverfahren erhoben werden. Ansonsten sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Daten zeitgleich erhoben werden.

5. Schlussbewertung

Für die Umsetzung des NBA liegt ein umfangreiches Begutachtungsmanual vor. Darin wird auch auf die Besonderheiten bei der Begutachtung und Beurteilung der Pflegebedürftigkeit von Kindern eingegangen. Es wird deutlich, dass in der Begutachtung auf der Grundlage des NBA zunehmend Aspekte berücksichtigt werden, die der Lebenswirklichkeit und den typischen Lebenslagen bzw. Entwicklungsphasen der Menschen entsprechen.

Mit dem NBA wurde ein Instrument zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit vorgelegt, das in seiner Struktur klar und schlüssig ist. Das Instrument ist in weitem Umfang bereits operationalisiert. Dadurch wird die notwendige Nachvollziehbarkeit und wünschenswerte Transparenz von Begutachtungsergebnissen für alle Beteiligten sichergestellt.

Es liefert wegen seiner umfassenden Erhebung auch wichtige Erkenntnisse über den Hilfe- und Pflegebedarf behinderter pflegebedürftiger Menschen, die für die Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe nützlich und hilfreich sind.

Für eine individuelle Hilfebedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe sind sie jedoch nicht ausreichend und müssen durch weitere Feststellungen bzw. Erhebungen und individuelle Zielvereinbarungen ergänzt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich das NBA nicht primär an den Strukturen und Anforderungen der unterschiedlichen Leistungsträger orientiert. Dies ist aus pflegewissenschaftlicher Sicht verständlich, löst aber nicht die Herausforderung, dass nach wie vor unterschiedliche Leistungsträger zuständig sein werden, denen Leistungen nachvollziehbar zugeordnet werden müssen. Das NBA kann daher nicht isoliert ohne die leistungsrechtliche Ausgestaltung im SGB XI und in den weiteren Sozialleistungsgesetzen beurteilt werden.

Berlin am 26. September 2008